

NDB-Artikel

Reinkingk (*Reinking*), *Dietrich* (*Theodorus*) von (kaiserlicher Pfalzgraf 1627, Adel 1656) Jurist und Staatsmann, * 10.3.1590 Windau (Kurland, heute Ventspils, Lettland), † 15.12.1664 Glückstadt/Elbe, = Rellingen (Kreis Pinneberg). (lutherisch)

Genealogie

Aus westfäl. Offz.- u. Beamtenfam.;

V Otto R., Gutsherr zu Windau, S d. →Johann († 1570), fürstl. Rentmeister in Münster, ging aus konfessionellen Gründen nach Osnabrück, Ratsherr ebd.;

M Hedewig († 1603), T d. Dietrich v. Lambsdorf, Erbherr auf Thalsen (Kurland);

⊙ 1) Gießen 1616 Katharine (1596–1661), T d. →Conrad Pistorius (1541–1612), hessen-darmstädt. Rat, 2) Wellingsbüttel 1663 Dorothea (⊙ 1] Johann Vieth, 1581–1646, Landvogt in Dithmarschen), T d. Johann Sch(i)ele (Schele), Landschreiber in Meldorf; *Schwägerin* N. N. Pistorius (⊙ →Gottfried Anton[ius] [Gothofredus Antonii], 1571–1618, Kanzler d. Univ. Gießen, s. ADB I);

11 K (3 früh †) aus 1) u. a. Sophia Eleonore (⊙ →Johann Balthasar Schupp [Ps. Antenor, Ambrosius Mellilambius], 1610–61, Hauptpastor an St. Jacobi in Hamburg, Satiriker, s. ADB 33; Killy; BBKL).

Leben

Mit 13 Jahren mußte R. wegen einer Pestepidemie das Gut seines Vaters verlassen, fand bei Verwandten in Westfalen Aufnahme und besuchte höhere Schulen im Osnabrück, Lemgo und Stadthagen, wo er 1610 eine rechtswissenschaftliche Dissertation verfaßte. Seit 1611 studierte er in Köln und Marburg Philosophie und Rechtswissenschaften, 1615 wechselte er nach Gießen, wo er 1616 als Schüler von →Gottfried Antonius zum Licentiaten und Doktor der Rechte promoviert und 1617 ao. Professor wurde. Er verließ die Fakultät jedoch im selben Jahr zugunsten einer Laufbahn in der Verwaltung. Lgf. →Ludwig V. von Hessen-Darmstadt ernannte ihn 1618 zum Hofrat und Beisitzer am Obergericht in Gießen. Durch erfolgreiches Vermitteln in einem Erbstreit zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt („Gießen-Marburg Streit“) wurde R. als kaisertreuer luth. Staatsmann einer größeren Öffentlichkeit bekannt. 1622 erfolgte die Ernennung zum hess. Vizekanzler in Marburg, 1632 zum mecklenburg. Kanzler des Hzg. →Adolf Friedrich in Schwerin. Wegen federführender Mitarbeit am Prager Frieden 1635 nahmen schwed. Truppen R. als Verfechter eines ksl.-kath. Reichsabsolutismus gefangen; nach seiner Freilassung 1636 trat er in die Dienste des Erzbischofadministrators von Bremen, Hzg. →Friedrich von Schleswig-Holstein, eines Sohns des dän.

Kg. →Christian IV. Als Kanzler der Bremer Regierung in Stade nahm R. seit 1645 an den Friedensverhandlungen von Münster und Osnabrück teil und geriet zum zweiten Mal in schwed. Gefangenschaft. 1647 gelang es ihm, Hzg. →Friedrich durch einen Verzicht auf das Erzstift Bremen die Option auf die dän. Thronfolge offenzuhalten. Als →Friedrich 1648 zum dän. König (→Frederik III.) gewählt|wurde, folgte ihm R. als „Rat von Haus aus“. Während der Krönung in Roskilde repräsentierte er die Herzogtümer Schleswig und Holstein, deren Regierungskanzlei in Glückstadt er seit 1648 vorstand. 1650 wurde er zudem Präsident des Oberappellationsgerichts in Pinneberg. Maßgeblichen Anteil hatte R. an der allmählichen Umwandlung Dänemarks von einem Ständestaat in eine absolute Monarchie. 1650 verfaßte er ein Erbstatut, das die Ständeherrschaft zugunsten der Primogenitur beseitigte und dabei die Unteilbarkeit Schlesiens und Holsteins bestätigte, 1657 rechtfertigte er die dän. Kriegserklärung an Schweden völkerrechtlich. Nach dem Kopenhagener Frieden 1661 entwarf er ein heute verschollenes Statut für die dän. Thronfolge („Kongeloven“), das die dän. „Lex Regia“ von 1665 beeinflusste. Seit dem Tod seiner ersten Frau wandte sich R. verstärkt einem orthodoxen Luthertum zu und verfaßte religiöse Literatur.

Mit seinem Hauptwerk „Tractatus de Regimine Seculari et Ecclesiastico“ (1619, ⁵1651, ⁷1717) schuf R. das bis in die Mitte des 18. Jh. führende Reichsstaatsrecht. Das röm.-dt. Reich wird als sakrale Universalmonarchie metaphysisch begründet und als letztes der vier vom Propheten Daniel (Daniel 7, 16-20) vorhergesagten Reiche verstanden, womit es in Anlehnung an die mittelalterliche Reichstheologie auf eine biblisch-theologische Grundlage gestellt wird. Der Kaiser ist als absoluter Herrscher alleiniger Inhaber der Souveränität und nur durch die *leges fundamentales* in ihrer Ausübung gehindert. Ständische und aristokratische Elemente der Reichsverfassung werden nicht geleugnet, betreffen jedoch nur die Ausübung der Staatsgewalt, nicht die Staatsform als solche. R. begründete damit ein ev. Staatsverständnis; eine monarchisch-absolute Reichsverfassung bedeutete für ihn nicht zuletzt eine gesicherte Position der luth. Territorien, in deren Diensten er zeitlebens stand. Nur widerwillig akzeptierte R. in seinen letzten Lebensjahren, daß sein Reichsbegriff nicht mehr der dt. Verfassungswirklichkeit entsprach. Der *Tractatus* ist die „letzte klassische Darstellung des Reichsstaatsrechts im Sinne des imperialen Reichsgedankens.“ (H. Maier)

Werke

Weitere W Disputatio de iustitia et iure, Stadthagen 1611 (Niedersächs. StA Bückeburg), Conclusiones CCXC de Bracchio seculari et ecclesiastico, 1616 (Univ.bibl. Tübingen), Oratio Parentalis, 1618;

Tractatus synopticus de Retractatu consanguinitatis, 1631 (Univ.bibl. Basel);

Assertatio iurium Archiepiscopalium et Superioritatis, 1639 (Staats- u. Univ.bibl. Bremen);

Biblische Policy, 1653 (°1701);

Vindiciae honoris et bonae famae, 1653 (Staats- u. Univ.bibl. Bremen);

Ius feciale Armatae Daniae, 1657;

Manifest, Auf was Erheblichen Ursachen die zu Dänemark wieder Kg. Carl Gustaffen v. Schweden (...), 1657 (Landesbibl. Kiel);

Meditationes de tribus Christianorum Artibus, 1665 (Kgl. Bibl. Kopenhagen), Der Verjüngte Röm. Reichsadler, 1687 (Univ.bibl. Heidelberg);

Responsum iuris in ardua et gravi, Köln 1704 (Univ.bibl. Tübingen), Das Leben der Seelen im Tode, Leipzig 1722 (BSB München);

Bequemmes Promptuarium über die revidierte Land-Gerichts-Ordnung, 1749 (Württ. Landesbibl. Stuttgart).

Literatur

ADB 28;

Stintzing-Landsberg;

C. Arend, Gekrönte Ehrensäule über D. R., 1665 (Kgl. Bibl. Kopenhagen),
B. Arend, Laudatio funebris memoriae et honori T. R., 1665 (Kgl. Bibl. Kopenhagen),
F. W. Strieder, Grundlage zu e. hess. Gel.- u. Schriftst.gesch. seit d. Ref. XII, 1797, S. 277 ff. (*W-Verz.*);

H. L. Stoltenberg, Gesch. d. dt. Gruppwiss. I, 1937, S. 71 ff.;

H. Jessen, Bibl. Policy, Zum Naturrechtsdenken D. R.s, 1962 (*W-Verz.*);

H. Maier, Die ältere Staats- u. Verw.lehre, ²1980, 131 f.;

Ch. Link, in: M. Stolleis, Staatsdenker in d. frühen Neuzeit, ³1995, 78 ff. (*P*);

M. Friedrich, Gesch. d. dt Staatsrechtswiss., 1997, S. 50 ff.;

F. Dahl, in: Salmonsens Konversationsleksikon XIX, ²1925, 1059;

J. A. Fridericia, in: Dansk Leks. XIX, ²1940, S. 370 ff.;

M. Heckel, in: RGG V, ³1961, S. 950, C. O. Böggild-Andersen, in: Dansk Leks. XII, ³1982, S. 129 f.;

Ch. Link, D. Lohmeier, in: Biogr. Lex. Schleswig-Holstein VII, 1987, S. 185 ff. (*P*);

M. Stolleis, Gesch. d. öff. Rechts in Dtlid. I, 1988, S. 218 ff.;

ders., Juristen, 1995, S. 515 f. (²2001, S. 530 ff.);

B. Pahlmann, in: G. Kleinheyer u. J. Schröder, Dt. u. Europ. Juristen, 41996, S. 346 ff. (P);

R. Hoke in: HRG IV;

Killy.

Autor

Martin Otto

Empfohlene Zitierweise

, „Reinking, Dietrich von“, in: Neue Deutsche Biographie 21 (2003), S. 375-376 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

ADB-Artikel

Reinking: *Dietrich (Theodorus) R.*, Jurist und Staatsmann, ist geboren am 10. März 1590 zu Windau in Kurland, wohin sich sein Vater Otto R. zu einem Verwandten, dem kurländischen Stallmeister Otto Teuffel begeben hatte, nachdem schon der Großvater Johann R. Münster, den alten Sitz der Familie, beim Uebertritte zur lutherischen Confession mit Osnabrück vertauscht hatte. In letztere Stadt kehrte dann zunächst der junge Dietrich 1603 zum Besuche der dortigen Schule zurück, gelangte von dort auf die Schule zu Lemgo, 1609 an das akademische Gymnasium zu Stadthagen und bezog 1611 die Universität Köln, um sich der Jurisprudenz zu widmen. Nach zweijährigem Studium zum Vater zurückgekehrt, erkannte er bald, daß in Kurland für weitere Fortbildung in der Rechtswissenschaft wie für das Fortkommen eines gelehrten Juristen der Boden nicht günstig sei; er begab sich deshalb schon im folgenden Jahre wieder nach Westdeutschland, mit der Richtung auf Gießen zu, welches er jedoch erst 1615 erreichte, nachdem er den Winter über in Marburg sich hatte durch die Furcht vor einer an der anderen hessischen Universität wüthenden Seuche zurückhalten lassen. Von dieser Zeit ab nehmen seine Studien eine selbständige Gestaltung an, besonders nach der Seite des Staatsrechts hin, er beginnt Privatvorlesungen über dasselbe zu halten, tritt mit Marburger und Gießener Professoren, wie G. Antonii (s. A. D. B. I, 496) und Hermann Vultejus in persönlichen Verkehr, erwirbt am 7. März 1616 zu Gießen die Licentia und gelangt am 3. October desselben Jahres ebendort auf eine staatsrechtliche Inauguraldissertation hin zur Doctorwürde; an dem gleichen Tage hat er seine Heirath begangen mit Catharina Pistorius, einer Verwandten des Antonii. Schon im folgenden Jahre trat er dann für diesen, welcher inzwischen schwer erkrankt war, in die Gießener juristische Facultät als professor extraordinarius ein, ward jedoch unmittelbar darauf aus der akademischen Thätigkeit in die richterliche und staatsmännische, welchen von da ab sein Leben gehört, hinübergezogen durch einen Ruf seitens des Landgrafen Ludwig von Hessen. Als dessen Rath und Beisitzer des Gießener Dicasteriums ließ er 1619 seinen „Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico“ zu Gießen erscheinen, dasjenige Werk, welches seinen Ruf als Publicist und Jurist begründet und erhalten hat, welches als Monument einer eigenartigen und scharf durchgeführten, wengleich bald veralteten Auffassung des deutschen Reichsstaatsrechts den 30jährigen Krieg durchmachen und überleben und eine erhebliche Wirkung noch gar viel länger ausüben sollte. R., in lutherischer Gesinnung erzogen und Schüler des G. Antonii, tritt nämlich in diesem seinen Werke zunächst auf als strenger Autoritarier und Centralist in Staat und Kirche; für das Regiment der letzteren legt er ein zu dem späteren Episcopalsystem überleitendes klares, obschon gemäßigtes Territorialsystem zu Grunde; für ersteren hält er fest an der mittelalterlichen Auffassung des imperium und imperator, indem er sich durchweg möglichst an die mittelalterliche Doctrin und Beweisführung, besonders des Bartolus, anlehnt, ohne an dem Gegensatze zwischen diesen alten Theorien und dem sein inneres Wesen erfüllenden Protestantismus irgend welchen Anstoß zu nehmen. Zugleich aber weiß er in Behandlungsweise, Materialhäufung, Detailausbildung und Berücksichtigung der Praxis den durch die seit etwa einem Menschenalter

erfolgte Ausbildung des Staatsrechts zu einer besonderen Wissenschaft erweckten Bedürfnissen genug zu thun. Diese vermittelnde Stellung zwischen Mittelalter und Neuzeit; die Kunst, mit welcher er die aus der Anschauung der thatsächlichen Verhältnisse emporgewachsenen Angriffe gegen die alte Lehre von der Herrlichkeit des Deutschen Reiches und der monarchischen Stellung des Deutschen Kaisers innerhalb desselben zurückzuweisen und die großen Traditionen aufrechtzuerhalten, dabei aber doch den gegebenen Umständen im einzelnen Rechnung zu tragen weiß; sie haben bewirkt, daß sein Werk sofort von allen kaiserlichmonarchisch Gesinnten adoptirt und allgemein als Rüstkammer benutzt wurde, aus deren reichem Inhalt die Freunde stets neue Waffen zogen, während die Feinde sich mit dem Buche als dem letzten und bedeutendsten derartigen Versuche immer wieder auseinandersetzen hatten. So wurde es denn auch, nachdem es inzwischen (1622, 1632, 1641) drei weitere Auflagen erlebt hatte, von einem sachlich wie stilistisch entschieden überlegenen Gegner, Hippolithus a Lapide (Bog. Ph. Chemnitz, s. A. D. B. IV, 114 ff.), in seiner bekannten „Dissertatio de ratione status in Imperio Romano-Germanico“ zum Gegenstande lebhaftester Angriffe gemacht, trotz deren zersetzender Schärfe R. an seinen alten Grundanschauungen festhielt, in welchen ihn auch die reichsrechtlichen Bestimmungen des westfälischen Friedens nicht irre machen konnten; in der fünften Auflage Frankfurt a. M. 1651 trägt er diesen Aenderungen Rechnung und versucht eine verzweifelte Abwehr gegen jene Angriffe; in dieser Form hat sich der Tractat noch lange Zeit in Ansehen behauptet und muß auch heute noch als die classische Vertretung seines, ja allerdings den traurigen Thatsachen vom Verfall des Reiches und der Kaisermacht gegenüber von vornherein verlorenen, Standpunktes gelten. — Reinking's doctrinäre Stellung bezeichnete ihn als den geeigneten Vertreter seines Hessischen Landesherrn am kaiserlichen Hofe zur Schlichtung der in die zwanziger Jahre fallenden Marburgischen Erbhändel; so besuchte er in dieser Angelegenheit 1621 den Regensburger Reichstag, betrieb 1623 und 1624 das Verfahren bei dem kaiserlichen Hofrath durch Reisen nach Wien, wurde nach einem vorläufigen günstigen Erfolge vom Landgrafen Ludwig zum Vicekanzler der Regierung in Marburg ernannt und holte unter dessen Nachfolger Georg II. die kaiserliche endgültige Bestätigung des Vergleiches über die hessische Succession, sowie die Belehnung bei Ferdinand II. in Prag ein. Indem mit seinem wissenschaftlichen Rufe der eines geschickten und höchst zuverlässigen Staatsmannes sich verband, konnte weitere Anerkennung nicht ausbleiben: der Kaiser verlieh ihm, bei Gelegenheit jener Prager Reise, die Würde eines kaiserlichen Pfalzgrafen; sämmtliche hierfür sonst zu entrichtende Gebühren erließ ihm der Erzbischof von Mainz ehrenhalber; der Pfalzgraf v. Sulzbach trug ihm eine Kanzlerstelle an, welche er ablehnte; endlich kam Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg persönlich nach Darmstadt, um ihn für seinen Dienst sich vom Landgrafen auszubitten. Einem solchen Ersuchen war nicht zu widerstehen; nach ebenso zögernd und ungerne ertheilter wie erbetener Entlassung aus Hessen begab sich R. 1632 als Kanzler nach Schwerin, griff dort sofort mit gewohnter Thätigkeit und Geschicklichkeit in die Geschäfte ein und dürfte besonders den 1635 erfolgten Beitritt zum Prager Frieden lebhaftest gefördert haben. Durch diese seiner kaiserlichen Gesinnung entsprechende Politik hat er sich den wüthenden Haß der Schweden zugezogen, zweimal ist er in ihre Gefangenschaft gerathen und beide Male von ihnen mit ausgesuchter Härte behandelt worden; nach der

ersten dieser Bedrückungen schied er, da sein Fürst ihm ausreichenden Schutz zu gewähren nicht vermochte, in Gnaden entlassen, aus mecklenburgischen Diensten aus, um bald darauf, 1636, von dem Erzbischofe von Bremen, Friedrich, dem Sohne Christian's IV. von Dänemark, abermals als Kanzler berufen zu werden. Aber nicht nur mußte er erleben, baß diese Stellung, in welcher er in Stade lebte, ihn ebensowenig vor schwedischer Vergewaltigung schützen konnte, sondern er sollte selbst nach zum zweiten Male erlangter Freiheit zum Erzbischofe zurückgekehrt und für ihn seit 1646 an den Münster-Osnabrück'schen Friedensunterhandlungen betheilig, den Schmerz erfahren, daß es ihm nicht gelang, demselben sein Fürstenthum zu retten; als die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Bremen anerkannt und Verden als Herzogthum den Schweden überlassen worden war, hatten zugleich Friedrich sein Land, R. seine Kanzlerschaft verloren. Da muß es nun für letztern, nach so vielen Wendungen und Schickungen, als eine überaus günstige Führung erscheinen, daß sehr bald darauf, 1648, durch den Tod Christian's IV., eben sein bisheriger Herr, Friedrich, zur Thronfolge in Dänemark gelangte und allsogleich seines in allen Nöthen treuen und wohlbewährten Rathes gedenkend ihn zu sich rief, bei Antritt der Regierung mit den ehrenvollsten Missionen betraute, zum geheimen Rath, so wie zum Kanzler der Herzogthümer Schleswig und Holstein und schließlich 1650 auch zum Präsidenten des Pinnebergischen höchsten Gerichts mit dem Wohnsitze in Glückstadt ernannte. Die so endlich gewonnene Ruhe benutzte der bisher unstät Umhergetriebene zunächst zur Ausarbeitung der schon erwähnten, 1651 erschienenen fünften Auflage seines „Tractatus“; sodann aber zur Anfertigung eines Werkes, welches in eigenthümlicher Weise die politische und Lebensklugheit des Mannes gemischt mit seiner mit den Jahren immer mehr und mehr hervortretenden tiefinnerlichen Frömmigkeit zeigt: es sind Grundsätze, Anschauungen, Aphorismen u. dgl. zur Kunst, die Menschen zu kennen und zu regieren, gezogen aus den Sprüchen oder gestützt auf die Beispiele der Bibel, welche er unter dem charakteristischen Titel „Biblische Polizey“ in Frankfurt a. M. 1653 hat erscheinen lassen. Daneben ging eine eingreifende Theilnahme an den laufenden Verwaltungsangelegenheiten nicht nur, sondern auch an der dänischen Landes- und Verfassungsgesetzgebung her; die Vermögensverhältnisse wurden consolidirt durch die Restitution in das Lehnsgut Wellingsbüttel, welches früher schon erworben worden, dann aber wieder verloren gegangen war; 1655 wurde er zum Vormundschaftsrathe des Prinzen Johann August von Schleswig-Holstein ernannt und von Kaiser Ferdinand III. in den Adelstand erhoben; auffallender Weise entschloß er sich, nachdem er 1661 seine erste Ehefrau verloren hatte, noch am 20. Februar 1663 eine neue Ehe einzugehen mit der Wittve des Landvogts in Dithmarschen Johann Vieth, Dorothea geb. Scheel. In immer höherem Grade aber, trotz hoher Ehren, großen Ruhmes, erfolgreicher Thätigkeit erschien dem Alternden alles irdische, auch „die Wissenschaft in publico und in privato jure“, hohl und eitel; religiöse Fragen, die Kunst des Betens, Leidens und Sterbens bilden das Thema, auf welches er seine Gedanken, welche freilich von jeher gerne eine derartige Richtung nahmen, immer ausschließlicher concentrirt; die verschiedenen Betrachtungen, welche er hierbei zu eigenem Gebrauche niederschrieb, sind nach seinem Tode veröffentlicht worden, vereint mit einem dieselben alle kurz zusammenfassenden „Selbstbekenntniß“, welches in außerordentlich kräftiger Sprache und einer für den alten Hof- und Staatsmann rührend naiven Weise die Summe seiner Irrungen, Strebungen

und religiösen Ueberzeugungen zieht; in dieser Gesinnung ist er, 75jährig, am 15. December 1664 zu Glückstadt gestorben. — Von seinen Werken verdient außer den bereits besprochenen Hauptarbeiten etwa noch der „Tractatus synopticus de retractu consanguinitatis“, Marburg 1631, Erwähnung; zu den sonst vollständigen Aufzählungen bei Jugler und Strieder liefert einen kleinen Nachtrag v. Stintzing, S. 198, Anm. 2.

Literatur

Balthasar Arend, laudatio funebris, abgedruckt in Mitten, Memoriae Ictorum, 397 ff. — Moller, Cimbria literata 2, 697 ff. —

Jugler, Beiträge V, 199—219. —

Strieder, Hessische Gelehrten-geschichte XI, 265—285. —

Moser, Patriotisches Archiv XI, 383 ff. —

Tholuck, Lebenszeugen der lutherischen Kirche, 110 ff. —

v. Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur|des kanonischen Rechts III, 2, S. 38 ff. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft II, 1, S. 189—211.

Autor

Ernst Landsberg.

Empfohlene Zitierweise

, „Reinking, Dietrich von“, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1889), S. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/>

02. Februar 2024

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
